



Merkblatt Umgebungsgestaltung



Die Gestaltung der Hausumgebung prägt das Ortsbild und den Naturwert der Siedlung. Bei einer Bautätigkeit ist es deshalb für die Erscheinung einer Siedlung oder der Landschaft und für die Lebensqualität der Bevölkerung von Bedeutung, wie der Aussenraum gestaltet wird. Zusätzlich weisen auch Siedlungsflächen ein bedeutendes Potential für eine vielfältige Tier- und Pflanzenwelt auf. Um die Qualität der Umgebungsgestaltung sicherzustellen, wurden im Baureglement Vorschriften erlassen (siehe Art. 12, 84, 93 Baureglement Seite 3).

Anforderungen Baueingabe

Bei Neubauten oder wenn im Zuge von Erneuerungen, Erweiterungen und Umbauten die Umgebung neu gestaltet wird, ist mit dem Baugesuch ein Umgebungsgestaltungsplan einzureichen. Die besonderen Anforderungen sind in Artikel 93 des Baureglements aufgeführt.

Bepflanzung

In einem Umgebungsgestaltungsplan sind Angaben zur geplanten Bepflanzung (Bäume, Hecken, Sträucher, Stauden) sowie zu vorhandenen Bäumen, Hecken und Sträuchern zu machen. Insbesondere sind Schutzobjekte gemäss Zonenplan 2 zu beachten gemäss Baureglement Artikel 84. Gemäss Artikel 12 sind zur Hauptsache einheimische, standortgerechte Bäume, Sträucher und Stauden zu verwenden. Saat- und Pflanzengut sollen nach Möglichkeit aus regionaler Produktion resp. mit regionaler Herkunft bezogen werden. Invasive Neophyten dürfen oder sollten nicht angepflanzt werden. Es handelt sich um gebietsfremde Pflanzenarten, die sich so stark und rasch ausbreiten, dass sie andere für den betreffenden Lebensraum charakteristische Arten verdrängen. Sie sind im Anhang der Freisetzungsverordnung (FrSV), auf der Schwarzen Liste und auf der Watch Liste von Info Flora aufgeführt. Ebenfalls verboten sind besonders anfällige Wirtspflanzen des Feuerbrands ([Liste verbotener Pflanzen](#)).

Weitere Informationen

Einheimische Wildpflanzen (Informationen, Datenbank und Bezugsquellen)

www.wildpflanzen.ch

Liste heimischer und standortgerechter Pflanzen für die Gartengestaltung

www.muenchenbuchsee.ch

Neophyten, Schwarze Liste und Watch Liste,
Freisetzungsverordnung

www.infoflora.ch

Baumschutz auf Baustellen

www.vssg.ch

Pflanzabstände

Zum Schutz der Verkehrsteilnehmenden schreibt das Strassenbaugesetz (Auszug Seite 2) einen seitlichen Abstand vom Pflanzenrand von 0.5 m zum Fahrbahnrand vor (Lichtraumprofil). Geh- und Radwege dürfen nicht überragt werden. Auch der Abstand zum Nachbargrundstück ist rechtlich geregelt (siehe Auszug Seite 2 Art. 79, EG ZGB). Wir empfehlen bei Stauden und Sträuchern einen Pflanzabstand von mind. 1.0 m (bei grösseren Bäumen mehr). So reicht ein fachgerechter Rückschnitt pro Jahr aus, um den Minimalabstand einzuhalten und Unterhaltskosten werden eingespart.

Auszug Gesetz betreffend die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (EG ZGB)

Art. 79

C. Nachbarrecht

I. Bauten und Pflanzungen

Art. 79k

8. Einfriedungen

¹ Einfriedungen wie Holzwände, Mauern, Zäune, bis zu einer Höhe von 1,20 m vom gewachsenen Boden des höher gelegenen Grundstücks aus gemessen, dürfen an die Grenze gestellt werden.

² Höhere Einfriedungen sind um das Mass der Mehrhöhe von der Grenze zurückzunehmen, jedoch höchstens auf 3 m.

³ Für Grünhecken gelten um 50 cm erhöhte Abstände; diese sind bis zur Mitte der Pflanzstelle zu messen.

Art. 79l

9. Bäume und Sträucher

¹ Für Bäume und Sträucher, die nach Inkrafttreten dieser Bestimmungen gepflanzt werden, sind wenigstens die folgenden, bis zur Mitte der Pflanzstelle zu messenden Grenzabstände einzuhalten:

5 m für hochstämmige Bäume, die nicht zu den Obstbäumen gehören, sowie für Nussbäume;

3 m für hochstämmige Obstbäume;

1 m für Zwergobstbäume, Zierbäume und Spaliere, sofern sie stets auf eine Höhe von 3 m zurückgeschnitten werden;

50 cm für Ziersträucher bis zu einer Höhe von 2 m sowie für Beerensträucher und Reben.

² Diese Abstände gelten auch für wild wachsende Bäume und Sträucher.

³ Der Anspruch auf Beseitigung zu naher Pflanzungen verjährt nach fünf Jahren. Die Einhaltung der Maximalhöhen kann jederzeit verlangt werden.

Art. 79m

10. Entzug von Licht und Sonne

¹ Werden wohnhygienische Verhältnisse durch den Schattenwurf hochstämmiger Bäume wesentlich beeinträchtigt, so ist deren Eigentümer verpflichtet, die störenden Bäume gegen angemessene Entschädigung auf ein tragbares Mass zurückzuschneiden und sie nötigenfalls zu beseitigen.

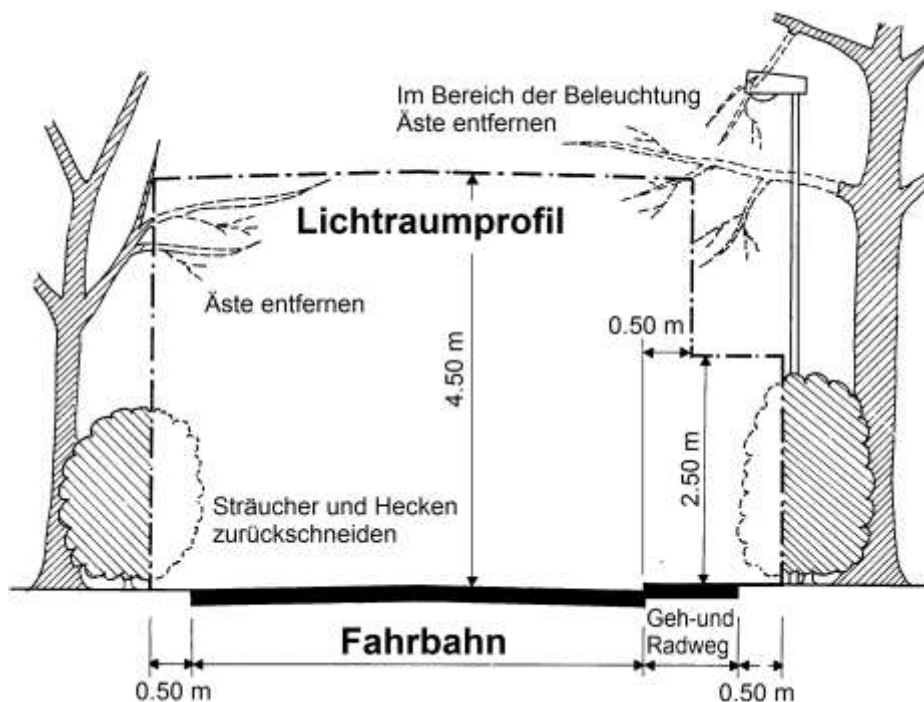
² Vorbehalten bleiben entgegenstehende öffentliche Interessen, insbesondere des Natur- und Heimatschutzes und des Schutzes von Alleen.

Auszug kantonales Strassengesetz (SG) Art.83 4. Juni 2008

¹ Der Raum über der Fahrbahn von öffentlichen Strassen einschliesslich des Raums seitlich zum Fahrbahnrand (lichte Breite) ist bis auf eine Höhe von mindestens 4.50 Metern frei zu halten. Bei Versorgungsrouten kann der Regierungsrat eine Höhe von bis zu 5.50 Metern vorschreiben.

² Der Raum über Fuss-, Geh- und Radwegen ist in der Regel bis auf eine Höhe von 2,50 m frei zu halten.

³ Die lichte Breite ist auf einer Breite von 0.50 Metern freizuhalten.



Auszug Baureglement Gemeinde Münchenbuchsee

Artikel 12¹ Die Umgebung von Bauten und Anlagen ist so zu gestalten, dass sich die Gesamterscheinung gut in die Landschaft und Siedlung einordnet.

² Für alle Bauvorhaben kann ein Umgebungsgestaltungsplan verlangt werden.

³ Auf die vorhandenen Bäume, Hecken und Sträucher ist besondere Rücksicht zu nehmen. Ist ihre Entfernung unvermeidlich, sind Ersatzpflanzungen vorzunehmen (Zonenplan 2: Teil Landschaft).

⁴ Es sind zur Hauptsache heimische, standortgerechte Bäume, Sträucher und Stauden zu verwenden. Wachholdersorten (*Juniperus spec.*), die Wirtspflanzen des Gitterrosts von Birnbäumen sind, dürfen nicht angepflanzt werden; befallene Wachholdersträucher sind zu entfernen.

Artikel 84a¹ Die im Zonenplan 2 eingetragenen und im Inventar aufgeführten Naturobjekte sind aus ökologischen und landschaftsästhetischen Gründen sowie für die biologische Vielfalt wertvoll.

² Bäume und Alleen der Kategorie I sind geschützt. Sie dürfen nicht beeinträchtigt oder gefällt werden und sind bei Krankheit oder Abgang innert 2 Jahren nach Möglichkeit am ursprünglichen Ort durch ein angemessenes standortheimisches Exemplar zu ersetzen. Der Gemeinderat kann im öffentlichen Interesse Ausnahmen gewähren.

³ Bäume und Baumgruppen/-reihen der Kategorie II sind in ihrem Bestand zu erhalten. Sie dürfen mit Bewilligung der zuständigen Gemeindeinstanz gefällt werden, sofern innert 2 Jahren für angemessenen Ersatz mit standortheimischen Arten in der näheren Umgebung gesorgt wird.

⁴ Hochstammobstgärten werden als Anlagen dort geschützt, wo sie integrierender Bestandteil eines traditionell geprägten Gebäudeensembles sind. Sie sind fachgerecht zu pflegen und in Ihrem Erscheinungsbild zu erhalten. Einzelne Bäume dürfen gefällt werden, wobei eine minimale Dichte von 30 Bäumen pro Hektare einzuhalten ist, ansonsten hat der Bewirtschafter innert 2 Jahren für entsprechenden Ersatz zu sorgen. Sollte im Rahmen von Betriebs-Umstrukturierungen, Siedlungsentwicklungs- oder Bauprojekten anderweitigen Nutzungsinteressen der Vorrang gegeben werden, so ist dem Charakter sowie dem ökologischen Wert der Hochstammobstgärten bei der Neugestaltung Rechnung zu tragen.

⁵ Hecken sind geschützt und dürfen nicht flächenmässig verkleinert oder entfernt werden. Für die Erteilung von Ausnahmegewilligungen ist gemäss Kant. Naturschutzgesetz der Regierungsstatthalter zuständig. Die Pflege soll abschnittsweise im Winter durch Auslichten erfolgen. Markante Bäume und Dornsträucher sind zu erhalten.

⁶ Die im Zonenplan 2 eingetragenen Wiesen und Trockenstandorte sind geschützt und durch Beibehaltung der extensiven Schnittnutzung zu erhalten.

⁷ Die im Zonenplan 2 eingetragenen Spezialstandorte mit Mauerseglerkolonien sind zu erhalten und zu fördern. Bei Bauvorhaben sind in Absprache mit Fachleuten artenspezifische Schutzmassnahmen zu treffen.

Artikel 84b¹ Die im Zonenplan 2 ausgewiesenen und im Inventar aufgeführten Gewässer sind geschützt. Der Gewässerraum umfasst die Gewässersohle und die geschützten Uferbereiche.

² Innerhalb des gesetzlich vorgeschriebenen Gewässerraumes ist die natürliche Ufervegetation zu erhalten und aufzuwerten als Lebensraum für standorttypische Tiere und Pflanzen. Zulässig ist eine extensive land- und forstwirtschaftliche Nutzung oder eine naturnahe Grünraumgestaltung. Ufergehölze sind geschützt. Sie dürfen weder gerodet noch auf eine andere Weise zum Absterben gebracht werden. Für Ausnahmegewilligungen ist die Abteilung Naturförderung des Kantons Bern zuständig.

³ Bei eingedolten Fließgewässerabschnitten gelten die Bestimmungen gemäss Absatz 2 ab dem Zeitpunkt der Offenlegung.

⁴ Die im Zonenplan 2 ausgewiesenen stehenden Gewässer sind zu erhalten.

Artikel 93¹ Bei Neubauten oder wenn im Zuge von Erneuerungen, Erweiterungen und Umbauten die Umgebung neu gestaltet wird, ist mit dem Baugesuch ein Umgebungsgestaltungsplan einzureichen.

² Der Umgebungsgestaltungsplan ist im Massstab 1:100, bei grösseren Bauvorhaben im Massstab 1:200 auszuführen. Er umfasst die von der Baueingabe erfassten Grundstücke.

³ Der Umgebungsgestaltungsplan gibt Aufschluss über die Einordnung der Aussenräume in die Landschaft und Siedlung, über deren Gestaltung und Nutzung. Er muss die Parzelle des Bauvorhabens umfassen und unter anderem enthalten:

- a) Die Anordnung der notwendigen Parkplätze und deren Zufahrt sowie die notwendigen Höhenangaben;
- b) Notzufahrten;
- c) Fussgängerbereiche (Wege und Plätze) mit Angaben des Ausbaustandards und der Art der Beläge;
- d) rollstuhlgängige Zugänge soweit vorgeschrieben;
- e) alle Terrainveränderungen, Stützmauern, Böschungen und Einfriedungen mit notwendigen Höhenangaben;
- f) die Terrainanschlüsse an die Nachbargrundstücke;
- g) Lage und Gestaltung der erforderlichen Aufenthaltsbereiche, Kinderspielplätze und Spielflächen (Art. 15 BauG, Art 42-48 BauV);
- h) Containerstandplätze;
- i) Grünbereiche und Bepflanzung (inkl. Angaben zu Arten / Typen siehe auch Art. 12 BR);
- j) die Etappierung;
- k) die Aussenbeleuchtung.

⁴ Regenwasser ist bei geeigneten Untergrundverhältnissen flächenhaft versickern zu lassen – vorbehältlich der Bestimmungen der kantonalen Gewässerschutzverordnung. Der beschleunigte Regenwasserabfluss ist mittels begrünten Dächern, durchlässiger Oberflächengestaltung von Plätzen, Wegen u.ä. zu reduzieren und/oder mittels Retentionsmassnahmen mit Abflussdrosselung auf Flachdächern, Parkplätzen, Rückhaltebecken, Überflutungsbereichen, Biotopen u.ä. zurückzuhalten.

⁵ Im Umgebungsgestaltungsplan sind Höhenkurven für den gewachsenen Boden und das fertige Terrain darzustellen.

⁶ Die Umgebungsarbeiten sind innert 12 Monaten nach Bauabnahme abzuschliessen und zur Abnahme anzumelden.